



Stadt
Offenburg

Beschlussvorlage

Drucksache - Nr.

093/16

Beschluss	
Nr.	vom
wird von StSt OB-Büro ausgefüllt	

Dezernat/Fachbereich:
Fachbereich 5, Abteilung 5.1

Bearbeitet von:
Schöler, Gerhard

Tel. Nr.:
82-2326

Datum:
04.11.2016

1. Betreff: Sachstand zur Fortschreibung der Baumschutzverordnung

2. Beratungsfolge: Sitzungstermin Öffentlichkeitsstatus

1. Umweltausschuss	29.11.2016	öffentlich
--------------------	------------	------------

Beschlussantrag (Vorschlag der Verwaltung):

1. Der Umweltausschuss nimmt Kenntnis vom Sachstand bei der Fortschreibung der Baumschutzsatzung.
2. Der Umweltausschuss stimmt dem Vorgehen nach Punkt 5 der Vorlage zu.

Beschlussvorlage

Drucksache - Nr.

093/16

Dezernat/Fachbereich:
Fachbereich 5, Abteilung 5.1

Bearbeitet von: Tel. Nr.:
Schöler, Gerhard 82-2326

Datum:
04.11.2016

Betreff: Sachstand zur Fortschreibung der Baumschutzverordnung

Sachverhalt/Begründung:

Strategisches Ziel B1

Die Stadt erhält den Wert städtischer Gebäude und Freianlagen, die nachhaltig bewirtschaftet und weiter entwickelt werden

1. Sachverhalt: Anlass für die Fortschreibung / Historie

Mit der bisherigen Baumschutzverordnung wurde in der Vergangenheit in der Stadt ein wichtiger und zentraler Beitrag zum Erhalt des städtischen Grüns geleistet. Die Verordnung schützt ökologisch wertvolle Grünbestände und sorgt so für einen ausgeglichenen Naturhaushalt. Zentrale Zielsetzung der Baumschutzsatzung ist einen 1 zu 1 Ausgleich bei schützenswerten Bäumen zu gewährleisten.

Insbesondere vor dem Hintergrund einer verstärkten Innenentwicklung kommt dem Erhalt des Baumbestandes oder auch einer angemessenen Ersatzpflanzung eine noch höhere Bedeutung zu.

Die Grundlage der bisherigen Verordnung ist die vom Landratsamt Ortenaukreis verabschiedete und am 26. Mai 1986 in Kraft getretene Baumschutzverordnung. Die damals entwickelte Struktur der Verordnung muss nach der langjährigen Erfahrung fortgeschrieben werden. Wesentliche Punkte, die verbessert werden müssen sind:

- Vereinfachung und Akzeptanz
- Geltungsbereich, Gleichbehandlung
- Ersatzpflanzungen
- Einrichtung eines Baumkontos
- Rechtliche Präzisierung

2. Vorgehen und bisheriger Prozess

Zur Fortschreibung der Verordnung sieht das § 29 Bundesnaturschutzgesetz (Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege) Abs. (1) Satz 2, 3 und 4 vom 29.07.2009 in Verbindung mit § 31 Abs. (2) und § 23 (6) des Landesgesetzes Baden Württemberg zum Schutz der Natur und zur Pflege der Landschaft vom 23.06.2015 vor, dass Satzungen von den Gemeinden erlassen werden können. Dort ist jetzt von „Geschützten Landschaftsbestandteilen“ die Rede. In § 24 ist das Verfahren zur Unterschutzstellung geregelt. Die bisherige Baumschutzverordnung soll daher aufgehoben und nach der vorgesehenen Änderung als Satzung beschlossen werden. Sie wird künftig entsprechend als Baumschutzsatzung bezeichnet. Die Rechtswirkung bleibt dabei unverändert.

Beschlussvorlage

Drucksache - Nr.

093/16

Dezernat/Fachbereich:
Fachbereich 5, Abteilung 5.1

Bearbeitet von:
Schöler, Gerhard

Tel. Nr.:
82-2326

Datum:
04.11.2016

Betreff: Sachstand zur Fortschreibung der Baumschutzverordnung

Vor diesem Hintergrund wurde von Dezember 2011 bis Januar 2013 der sogenannte „Runde Tisch Baum“ einberufen, um aktuelle Fragen und neue Entwicklungen zum Thema Bäume in der Stadt zu erörtern. Die Teilnehmer aus den Offenburger Garten- und Landschaftsbaubetrieben, den Umweltgruppen und Baumsachverständigen haben sich dazu in vier Sitzungen getroffen.

Die Ergebnisse der Expertenrunde wurden von der Verwaltung und einem erfahrenen Planungsbüro baumfachlich bewertet und flossen in den Satzungsentwurf ein. Dabei wurden bewährte Teilaspekte in der gültigen Verordnung erhalten, nicht Bewährtes wurde in der Fortschreibung überarbeitet bzw. verbessert. Bei der Erarbeitung des Entwurfs der neuen Satzung wurde als Grundlage die vom Deutschen Städtetag in 2012 veröffentlichte Musterbaumschutzsatzung der Gartenamtsleiterkonferenz e. V. verwendet. Zudem wurden vergleichbare Regelungen aus anderen Städten Baden-Württembergs herangezogen (Karlsruhe, Baden-Baden, Freiburg, Stuttgart).

Eine Gegenüberstellung des bisherigen Verordnungstextes und des neuen Satzungstextes ist in Anlage 1 beigefügt.

3. Wesentliche Änderungen und Vereinfachungen

- Das Vorwort der alten Verordnung muss entfallen, da die Inhalte Teil der neuen Satzung sein müssen und diese in die Satzung integriert wurden.
- Zur weiteren Vereinfachung der neuen Satzung wurde ein Flyer entwickelt, der die wesentlichen Inhalte, Ziele und das Vorgehen für eine Fällung beschreibt. (siehe Anlage 2)
- Zur Umsetzung der Baumschutzsatzung werden zwei verbindliche Verfahren (Kenntnisgabe und Befreiungsverfahren) eingeführt. Hierfür wurden Formularblätter entwickelt, die eine vereinfachte Hilfestellung bei den Anträgen geben sollen.
- Die neue Satzung berücksichtigt ebenfalls eine Vereinfachung im Bauantragsverfahren. Hierfür wird es im Rahmen der Vollständigkeitsprüfung ein Hinweis auf die Beachtung der Satzung geben.
- Der Geltungsbereich der Satzung wurde präzisiert und soll künftig eine Gleichbehandlung sicherstellen.
- Die Regelung zu den Ersatzpflanzungen wurde neu bewertet, und es soll ein städtisches Baumkonto eingerichtet werden. Dabei wurde auch der ökologische Wert der Bäume, im Hinblick auf die Klimatauglichkeit berücksichtigt. So sind bspw. Bäume wie Fichte, Pappel, Weide aus der Satzung ausgenommen worden, sodass hier keine Ersatzpflanzung zu leisten ist. Zudem wurde die Definition der sogenannten „Problembäume“ in einer explizit dargestellten Artenliste mit Begründungen in die Satzung integriert.

Beschlussvorlage

Drucksache - Nr.

093/16

Dezernat/Fachbereich:
Fachbereich 5, Abteilung 5.1

Bearbeitet von: Tel. Nr.:
Schöler, Gerhard 82-2326

Datum:
04.11.2016

Betreff: Sachstand zur Fortschreibung der Baumschutzverordnung

- Die Habitus gerechte Baumpflege wurde als Vorgabe in die Satzung aufgenommen, um die Qualität der Baumpflege auf der Grundlage der aktuellen (2010) ZTV-Baumpflege (Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen) zu gewährleisten.
- Bei der Fortschreibung der Baumschutzverordnung wurden auch soziale Aspekte in der neuen Satzung berücksichtigt.
- Die Fortschreibung der Baumschutzverordnung beinhaltet Qualitätsstandards bei Neupflanzungen nach den Richtlinien der ZTV-Baumpflege der Forschungsgesellschaft Landschaftsentwicklung Landschaftsbau e.V. (FLL), die z.B. im Rahmen von Bebauungsplänen oder Bauanträgen festgelegt werden. Als Beispiel seien genannt: Mindestgröße von Pflanzbeeten, Mindestdeckungen von Tiefgaragen, Einsatz von Substraten, Mindestvolumen für durchwurzelbaren Raum.
- Der Umfang zur Sicherstellung einer erfolgreichen Ersatzpflanzung ist flächendeckend im Sinne einer Kontrolle nicht leistbar. Grundsätzlich sollen Nachweise zur Erfolgskontrolle bei Ersatzpflanzungen (Fotos, Rechnungen) verlangt werden.

4. Übersicht der wesentlichen Inhalte und Neuerungen am Satzungsentwurf

Schutzgegenstand (§ 2)

Der Schutzgegenstand Baum wurde unter ökologischen Gesichtspunkten neu bewertet und angepasst. So sollen Bäume erst mit einem Stammumfang von 150 cm in einem Meter Höhe unter die Baumschutzsatzung fallen. Hintergrund ist, dass die o.g. Städte bei ihren zurzeit laufenden Fortschreibungen erwägen, diese Vorgabe aufzunehmen, um dadurch die Maßnahmen durchsetzungsfähiger, bürgerfreundlicher und somit akzeptanzfördernder zu machen.

Ein weiterer zentraler Punkt im § 2 Absatz 3 ist, dass Bäume in Erwerbsbetrieben von der Geltung der Satzung ausgenommen sind.

Dagegen aufgenommen wurden wertvolle Gehölze ab 40 cm Stammumfang der folgenden Arten: Eibe (*Taxus baccata*), Zypressengewächse (*Cyprissaceen*), Buchsbaum (*Buxus* in Arten und Sorten), Stechpalme und Mehlbeere. Gehölze der Arten Walnuss, Kirsche, Apfel und Birne zählen ebenso dazu, wenn sie hochstämmig (mind. 1,60 m Kronenansatz, gemessen vom Erdboden bis zum untersten Astansatz) und ortsbildprägend sind. Außerdem ist eine fachlich korrekte und gängige Messmethode in die Baumschutzsatzung der Stadt Offenburg integriert worden.

Verbotene Handlungen (§ 3)

Es erfolgten Konkretisierungen und detailliertere Beschreibungen als bisher, nach dem Vorbild der Musterbaumschutzsatzung der Gartenamtsleiterkonferenz, die vom Städtetag übernommen und in 2012 zur Anwendung empfohlen wurde. Als Beispiele

Beschlussvorlage

Drucksache - Nr.

093/16

Dezernat/Fachbereich:
Fachbereich 5, Abteilung 5.1

Bearbeitet von: Tel. Nr.:
Schöler, Gerhard 82-2326

Datum:
04.11.2016

Betreff: Sachstand zur Fortschreibung der Baumschutzverordnung

seien hier das Kappen von Bäumen und die Versiegelung des Wurzelbereiches mit wasser- und luftundurchlässigen Materialien (z.B. Asphalt, Beton oder ähnliches) genannt.

Schutz- und Pflegemaßnahmen (§ 4)

Die neuen Formulierungen entsprechen im Prinzip der Musterbaumschutzsatzung. Baumfachliche Ergänzungen des „Runden Tisches Baum“ hinsichtlich Baumschutz bei Baumaßnahmen wurden berücksichtigt:

Auszug aus der neu gefassten Satzung:

- (1) *Eigentümer und Nutzungsberechtigte haben die auf ihren Grundstücken stehenden Bäume fachgerecht zu erhalten, zu pflegen und schädigende Einwirkungen auf die geschützten Objekte zu unterlassen. Die Lebensbedingungen der Bäume sind so zu erhalten und fördern, dass ihre gesunde Entwicklung und ihr Fortbestand langfristig gesichert bleiben. Entstandene Schäden sind fachgerecht zu behandeln bzw. zu beseitigen.*
- (2) *Die Stadt Offenburg kann anordnen, dass der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte eines Grundstücks bestimmte Maßnahmen zur Pflege, zur Erhaltung und zum Schutz von geschützten Bäumen im Sinne von § 1 dieser Satzung trifft, soweit diese erforderlich sind. Dies gilt insbesondere im Zusammenhang mit der Vorbereitung und Durchführung von Baumaßnahmen, die eine schädigende Wirkung auf geschützte Bäume der betroffenen und angrenzenden Grundstücke haben können.*

Befreiungen (§ 5)

Eine wesentliche Erleichterung im Verfahren für die Bürger und die Verwaltung ist die Herausnahme von Hecken, Sträuchern etc. Der sogenannte Grünbestand in der aktuell gültigen Verordnung wird ersetzt durch Landschaftsbestandteile, die zukünftig nicht mehr unter die Satzung fallen werden. Es werden somit nur noch Bäume mit einer bestimmten Größe unter Schutz gestellt (siehe § 2).

Eine Sozialklausel zur Vermeidung z. B. einer unzumutbaren Belastung wird eingeführt und präzisiert:

Die Stadt Offenburg kann auf Antrag des Eigentümers oder Nutzungsberechtigten Befreiungen von den Verboten des § 3 erteilen, wenn das Verbot

- 1. dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist oder*
- 2. die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist.*

Beschlussvorlage

Drucksache - Nr.

093/16

Dezernat/Fachbereich:
Fachbereich 5, Abteilung 5.1

Bearbeitet von: Tel. Nr.:
Schöler, Gerhard 82-2326

Datum:
04.11.2016

Betreff: Sachstand zur Fortschreibung der Baumschutzverordnung

Die Befreiungstatbestände werden genauer als bisher beschrieben und entsprechen der o.g. Musterbaumschutzsatzung:

Eine Befreiung kann insbesondere dann erteilt werden, wenn

- 1. der Eigentümer oder sonstige Nutzungsberechtigte aufgrund von Rechtsvorschriften verpflichtet ist, die geschützten Bäume zu entfernen oder zu verändern und er sich nicht in zumutbarer Weise von dieser Verpflichtung befreien kann,*
- 2. der geschützte Baum krank ist und die Erhaltung auch unter Berücksichtigung des öffentlichen Interesses daran mit zumutbarem Aufwand nicht möglich ist;*
- 4. durch den Baum der Einfall von Licht und Sonne für Wohnungen und Aufenthaltsräume in unzumutbarer Weise beeinträchtigt wird.*

(3) Die Befreiung ist auf drei Jahre nach Erteilung der Befreiung befristet. Eine Verlängerung ist auf Antrag möglich.

Die Präzisierung der Formulierungen gewährleistet u.a. eine rechtssicherere Handhabung durch die Verwaltung.

Verfahren zur Befreiung (§ 6)

Die Verfahren nach § 6 und § 7 wurden in der aktuell gültigen Verordnung nur in einem Vorwort beschrieben. In der neuen Satzung werden Baumfällanträge künftig durch zwei Verfahren geregelt:

- Verfahren zur Befreiung (siehe § 6)
- Kennnisgabeverfahren (siehe §7)

Das Regelverfahren ist das Verfahren zur Befreiung, das sich an der o.g. Musterbaumschutzsatzung orientiert.

Hier sei als wesentliche Vereinfachung für den Bürger und die Verwaltung insbesondere auf § 6 Absatz 2 (Drei-Wochen-Frist für die Bearbeitung, keine schriftliche Genehmigung erforderlich) genannt:

Werden von der Stadt innerhalb einer Frist von 3 Wochen nach Zugang dieser Bestätigung beim Antragsteller keine schriftlichen Bedenken erhoben, gilt die Befreiung als erteilt. Im Falle der Geltendmachung von Bedenken oder der Hinzufügung von Auflagen entscheidet die Stadt innerhalb der Frist des Absatzes 1 durch schriftlichen Bescheid.

Davon ausgenommen ist die Befreiung von der Baumschutzsatzung im Rahmen von Baurechtsverfahren, deren einschlägigen dort geltenden Fristen zu beachten sind und die o.g. 3-Wochen-Frist nicht relevant ist.

Beschlussvorlage

Drucksache - Nr.

093/16

Dezernat/Fachbereich:
Fachbereich 5, Abteilung 5.1

Bearbeitet von: Tel. Nr.:
Schöler, Gerhard 82-2326

Datum:
04.11.2016

Betreff: Sachstand zur Fortschreibung der Baumschutzverordnung

Bei Baurechtsverfahren sollen im Rahmen dieses Verfahrens vom Bauherrn die notwendigen Baumfällungen und Ersatzpflanzungen dargelegt werden und über eine Befreiung von der Baumschutzsatzung entschieden werden.

Die Baurechtsabteilung wird in diesen Fällen künftig den Bauherren im Rahmen der Vollständigkeitsprüfung einen Hinweis geben, erforderliche Baumfällungen zu beantragen, falls solche beabsichtigt sind. Die Verantwortung hierfür verbleibt beim Antragsteller.

Eine weitere Neuerung / Vereinfachung beinhaltet die Regelung in rechtskräftigen Bebauungsplänen.

Seit dem ersten Erlass der Baumschutzverordnung im Mai 1986 sind gesetzliche Vorschriften eingeführt worden, wonach bei der Aufstellung von Bebauungsplänen Ausgleichsmaßnahmen erforderlich sind. Wenn bereits im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens eine Ausgleichsmaßnahme für die zu erwartende Fällung von Bäumen festgeschrieben wurde, ist die Forderung nach einer weiteren Ersatzpflanzung auf Grund der Baumschutzverordnung nicht gerechtfertigt, da dies zu einer doppelten Belastung des Grundstückseigentümers / Vorhabensträgers führen würde.

Kenntnisgabeverfahren (§ 7)

Das Kenntnisgabeverfahren stellt eine weitere Vereinfachung für den Bürger / Antragsteller dar und ist zudem eine Erleichterung in der Handhabung der Satzung für die Verwaltung.

Bei Gefahr im Verzug (bspw. Sturmschäden) muss kein Fällantrag gestellt werden, da vom Baumeigentümer in diesem Falle sofort gehandelt werden muss. Es reicht nach der neuen Satzung aus, wenn der Baumeigentümer die Maßnahme der Stadt Offenburg zur Kenntnis gibt.

Das Kenntnisgabeverfahren greift z. B. auch, wenn nicht standortgerechte bzw. kurzlebige Baumarten zur Fällung anstehen. Hierzu werden Baumarten aufgeführt, die weniger für den städtischen Raum geeignet sind und sich daher nicht richtig entwickeln können. Es handelt sich vor allem um kurzlebige und/oder bruchgefährdete und/oder nicht an das Stadtklima angepasste Arten. Auf Grund ihres naturschutzfachlichen Werts und ihrer Schutzwürdigkeit ist die Schwarzpappel (*Populus nigra*) davon explizit ausgenommen.

Das Gebot zur fachkundigen Beratung sichert, dass eine irrtümliche Fällung von Arten verhindert wird, die durch Satzung geschützt sind (das gilt nicht bei Gefahr im Verzug).

Beschlussvorlage

Drucksache - Nr.

093/16

Dezernat/Fachbereich:
Fachbereich 5, Abteilung 5.1

Bearbeitet von: Tel. Nr.:
Schöler, Gerhard 82-2326

Datum:
04.11.2016

Betreff: Sachstand zur Fortschreibung der Baumschutzverordnung

Ersatzpflanzungen (§ 8)

Das Prinzip der Ersatzpflanzung wurde nach dem Vorbild der Musterbaumschutzsatzung und den Forderungen des „Runden Tisches Baum“ konkretisiert.

Die neue Satzung sieht neben der tatsächlichen Ersatzpflanzung zwei weitere Möglichkeiten vor. Zum einen können nach § 8 Abs. 2 ausnahmsweise nicht geschützte Bäume auf dem gleichen Grundstück als Ausgleich festgesetzt werden oder nach § 8 Abs. 3 in Abstimmung mit der Stadt Offenburg auf einem anderen Grundstück des Antragstellers erfolgen.

Auszug aus der neu gefassten Satzung:

- (1) *Wird ein nach dieser Satzung geschützter Baum beseitigt, hat der Antragsteller für jeden entfernten Baum einen ökologischen Ausgleich in Form einer Ersatzpflanzung auf seine Kosten zu leisten. In diesen Fällen ist ein Baum mit einem Stammumfang von mindestens 16 - 18 cm mit ausreichendem Wurzelvolumen zu pflanzen.*
- (2) *Auf Antrag können ausnahmsweise statt Neupflanzungen nicht durch die Baumschutzsatzung geschützte Bäume auf dem gleichen Grundstück als Ersatzpflanzungen festgesetzt werden.*
- (3) *Können Ersatzpflanzungen aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht oder nicht in vollem Umfang auf dem Grundstück des Antragstellers erfolgen, kann die Ersatzpflanzung nach vorheriger Abstimmung mit der Stadt Offenburg auch auf einem anderen Grundstück des Antragstellers durchgeführt werden.*
- (4) *Die Anzahl der Ersatzpflanzungen muss angemessen und zumutbar sein. Zu berücksichtigen sind dabei insbesondere Alter oder Krankheit des zu befreienden Baumes. Schäden sind nur zu berücksichtigen, soweit diese auf natürliche Ursachen zurückzuführen sind.*
- (5) *Als Ersatzpflanzung sind langsam wachsende, standortgerechte Baumarten zu verwenden. Eine Liste der für Ersatzpflanzungen geeigneten Bäume kann bei der Stadt Offenburg und auf der Homepage der Stadt eingesehen werden.*
- (6) *Die Ersatzpflanzung ist spätestens in der Pflanzperiode nach der Entfernung des Baumes, bei Bauvorhaben spätestens in der Pflanzperiode nach Fertigstellung des Bauvorhabens durchzuführen, sofern in der Befreiung nichts anderes bestimmt ist. Die Durchführung der Ersatzpflanzung ist schriftlich anzuzeigen und durch Belege nachzuweisen.*
- (7) *Wird eine Ersatzpflanzung trotz Anordnung nicht durchgeführt, kann sie von der Stadt Offenburg oder von einem ihr Beauftragten auf Kosten des Antragstellers durchgeführt werden.*
- (8) *Die Pflicht zur Ersatzpflanzung gilt erst dann als erfüllt, wenn der Baum erfolgreich angewachsen ist. Ist die Ersatzpflanzung am Ende der zweiten Vegetationsperiode nach Pflanzung nicht angewachsen, so ist die Anpflanzung zu wiederholen. Über die erfolgreiche Ersatzpflanzung ist ein Nachweis mittels Foto bzw. Rechnung zu führen.*

Beschlussvorlage

Drucksache - Nr.

093/16

Dezernat/Fachbereich:
Fachbereich 5, Abteilung 5.1

Bearbeitet von: Tel. Nr.:
Schöler, Gerhard 82-2326

Datum:
04.11.2016

Betreff: Sachstand zur Fortschreibung der Baumschutzverordnung

Durch die genaue Beschreibung der Forderung zur Nachpflanzung wird das Ziel eines langfristigen, standortangepassten Baumartenbestands in der Stadt verfolgt und erreicht. Der Antragsteller hat darüber hinaus eine Vielzahl von Möglichkeiten und erhält außerdem nachvollziehbare Anhaltspunkte und Einsichten, warum eine Ersatzpflanzung durch ihn notwendig wird.

Ausgleichszahlungen (§ 9)

Die bisherige Formulierung in der gültigen Baumschutzverordnung lässt die Erhebung einer Ausgleichsabgabe nicht zu. Sie wurde daher in der neuen Satzung um eine entsprechende Formulierung ergänzt:

Sollte aus nachvollziehbaren Gründen eine Ersatzpflanzung auf demselben Grundstück nicht möglich sein oder aus anderen triftigen Gründen nicht nachgepflanzt werden können, sieht die Satzung eine Ausgleichszahlung in Höhe von 1000 € pro Baum auf das Baumkonto bei der Stadt Offenburg vor. Ausnahmen von dieser Regel (z.B. bei einer unzumutbaren Belastung etc.) sind möglich. Der Betrag schließt sämtliche Kosten für die Beschaffung des Baumes, der Herrichtung des Pflanzstandortes und einer Pflege nach den einschlägigen Richtlinien (FLL) mit ein und ist konservativ angesetzt.

Das Baumkonto wiederum ermöglicht es, dass das Geld aus den Ausgleichszahlungen (vor allem zum ökologischen Ausgleich) auch tatsächlich für städtische Baumneupflanzungen und in zweiter Linie auch für die Baumpflege verwendet wird und so der Allgemeinheit zu Gute kommt. Die tatsächlichen Kosten bei einer Pflanzung durch die Stadt belaufen sich auf rund 1.500 Euro.

Folgenbeseitigung (§ 10)

Die Formulierung ist neu in der Satzung und erfolgte nach dem Vorbild der Musterbaumschutzsatzung des Städtetages für eine rechtssichere Handhabung:

(1) Hat ein Eigentümer oder Nutzungsberechtigter eines Grundstücks entgegen den Verboten des § 3 ohne Befreiung nach § 5 einen geschützten Baum entfernt oder zerstört, so ist er zur Ersatzpflanzung nach § 8 oder unter bei Vorliegen der Voraussetzungen zur Leistung eines Ausgleichs nach § 9 verpflichtet.

(2) Hat ein Eigentümer oder Nutzungsberechtigter entgegen den Verboten des § 3 ohne Befreiung nach § 5 einen geschützten Baum beschädigt, in seinem Bestand beeinträchtigt oder seinen Aufbau wesentlich verändert, so ist er verpflichtet, die Schäden oder Veränderungen zu beseitigen oder zu mildern, soweit dies möglich ist. Andernfalls ist er zu einer Ersatzpflanzung nach § 8 oder bei Vorliegen der Voraussetzungen zur Leistung eines Ausgleichs nach § 9 verpflichtet.

Beschlussvorlage

Drucksache - Nr.

093/16

Dezernat/Fachbereich:
Fachbereich 5, Abteilung 5.1

Bearbeitet von: Tel. Nr.:
Schöler, Gerhard 82-2326

Datum:
04.11.2016

Betreff: Sachstand zur Fortschreibung der Baumschutzverordnung

(3) Hat ein Dritter einen geschützten Baum entfernt, zerstört oder beschädigt, so ist der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte zur Folgebeseitigung nach den Absätzen 1 und 2 bis zur Höhe seines Ersatzanspruchs gegenüber dem Dritten verpflichtet. Er kann sich hiervon befreien, wenn er gegenüber der Stadt Offenburg die Abtretung seines Ersatzanspruchs erklärt.

Ordnungswidrigkeiten (§ 11)

Eine rechtssichere Formulierung wird neu aufgenommen. Die Höhe der maximalen Geldbuße von 50 T€ stellt natürlich nicht den Regelfall dar, sondern in Absatz 2 wird nur der Wortlaut des Naturschutzgesetzes korrekt wiedergegeben:

(3) Ordnungswidrigkeiten nach Abs. 1 können nach § 69 Abs. 3 NatSchG i.V.m. § 17 Abs. 1 und 2 des Ordnungswidrigkeitengesetzes mit einer Geldbuße von bis zu 50.000,- € geahndet werden. Die Zahlung einer Geldbuße befreit nicht von einer Verpflichtung zur Ersatzpflanzung, Ausgleichszahlung oder Folgebeseitigung.

Darstellung und Neufassung des Geltungsbereichs und des Schutzzweckes (§ 1)

Der Geltungsbereich kann entsprechend der Mustersatzung des Städtetags entweder durch eine Karte oder durch eine textliche Beschreibung festgelegt werden. Der Gültigkeitsbereich der aktuell gültigen Baumschutzverordnung ist in einer Karte dargestellt und bezieht sich auf die Gesamtmarkung der Kernstadt außerhalb des Waldes.

Die Baumschutzsatzung soll künftig auf die Flächen der Gemarkung Offenburg und der Ortsteile (außer Außenbereiche im Sinne des Baugesetzbuches) Anwendung finden und nicht mehr durch eine Karte, sondern durch eine textliche Beschreibung definiert werden. Eine Karte würde mit der Fortschreibung des Flächennutzungsplans oder mit jeder Ausweisung eines Baugebiets veralten und müsste fortgeschrieben bzw. neu beschlossen werden. Die textliche Festsetzung ermöglicht hingegen eine dynamische Anpassung des Geltungsbereichs.

Gleichbehandlung und einheitlicher Maßstab:

In den Grenzbereichen der Kernstadt zu den Ortsteilen (vor allem zu Bohlsbach, Fessenbach, Rammersweier und Zell-Weierbach) kam es bei Angrenzern in der Kernstadt vermehrt zu Ungleichbehandlungen, da derzeit hier die Grenze des Geltungsbereiches verläuft.

Als konkretes Beispiel kann die Straße „Am Lerchenrain“ in Rammersweier genannt werden. Die Anwohner auf der Gemarkung Offenburg direkt angrenzend zur Straße „Am Lerchenrain“ (ein Teil der Brucknerstraße befindet sich sogar auf Rammersweierer Gemarkung, Mozartstraße, Albert-Schweitzer-Straße, Händelstraße) müssen die

Beschlussvorlage

Drucksache - Nr.

093/16

Dezernat/Fachbereich:
Fachbereich 5, Abteilung 5.1

Bearbeitet von:
Schöler, Gerhard

Tel. Nr.:
82-2326

Datum:
04.11.2016

Betreff: Sachstand zur Fortschreibung der Baumschutzverordnung

Baumschutzverordnung beachten. Dagegen befinden sich Anwohner der Straße „Am Lerchenrain“ nicht im Geltungsbereich der Baumschutzsatzung.

Durch die Ausweisung von Neubaugebieten und der Nachverdichtung in Baulücken erhält der Baumschutz im Hinblick auf das Stadtklima einen höheren Stellenwert. Diese Entwicklung ist insbesondere auch in den Ortsteilen zu sehen und daher ist auch hier der Schutz und der Erhalt von Bäumen grundsätzlich anzustreben. Dies ist in der jetzt gültigen Baumschutzverordnung in der Fassung vom Mai 1986 nicht berücksichtigt.

Es wird somit vorgeschlagen, folgende Formulierung in die neue Satzung mitaufzunehmen:

(1) Der Geltungsbereich dieser Satzung umfasst das Gebiet der Stadt Offenburg mit den Ortschaften ohne Außenbereiche im Sinne des Baugesetzbuches.

(2) Die Erklärung der Bäume zu geschützten Landschaftsbestandteilen (§ 29 BNatSchG) erfolgt mit dem Ziel sie zu erhalten, weil sie

- *das Orts- und Landschaftsbild beleben und gliedern*
- *zur Verbesserung der Lebensqualität und des Kleinklima beitragen*
- *die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes fördern und sichern*
- *der Luftreinhaltung dienen und*
- *vielfältige Lebensräume darstellen.*

5. Fazit und weiteres Vorgehen

Bisher wurde für die Bearbeitung von Baumfällanträgen inklusive möglicher Widerspruchsverfahren keine Gebühr erhoben, um die „Belastung“ der Bürger / Antragsteller gering zu halten. Dies soll auch zukünftig beibehalten werden.

Die Auswirkungen der Ausweitung werden voraussichtlich einen höheren Verwaltungsaufwand mit sich bringen, der zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht abschließend definiert werden kann.

Weiteres Vorgehen

Die Ortsverwaltungen werden im nächsten Schritt über die Inhalte und Zwecke der Baumschutzsatzung informiert und in den weiteren Prozess eingebunden. Anregungen und Vorschläge werden geprüft und ggf. entsprechend berücksichtigt. Anschließend soll die Satzung erneut im Umweltausschuss beraten werden.

In Abhängigkeit von den Beratungsergebnissen soll die Satzung in 2017 dem Gemeinderat zum Beschluss der Offenlage eingebracht werden. In diesem Fall sind die Träger der öffentlichen Belange nach § 74 Abs. 6 und 9 Naturschutzgesetz, zu beteiligen und der Änderungsentwurf für einen Monat offen zu legen.

Nach Beendigung der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und nach der Offenlage erfolgt eine erneute Beratung und Beschlussfassung im Gemeinderat.